

Senior Artist gem. § 26 Abs. 2a KV

Senior Artists sind künstlerische Mitarbeiter_innen, die nach Abschluss eines für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenen Master-(Diplom-)Studiums oder Doktorats-/Ph.D.-Studiums für eine **nicht nur vorübergehende künstlerische Verwendung in Lehre sowie Entwicklung und Erschließung der Künste** an der Universität aufgenommen werden.

Der Abschluss eines Studiums kann durch den Nachweis einer vergleichbaren künstlerischen Eignung ersetzt werden.

Entwicklung und Erschließung der Künste ist laut KV Erkenntnisgewinn und Methodenentwicklung mit ästhetischen und künstlerischen im Unterschied zu wissenschaftlichen Erkenntnisprozessen, wobei künstlerisches Handeln das wesentliche Mittel dafür darstellt und als intrinsischer Bestandteil des Forschungsprozesses zu verstehen ist.

Zu dieser Gruppe gehören auch Personen, die aufgrund eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses an durch Dritte finanziell geförderten künstlerischen Projekten im Rahmen der Entwicklung und Erschließung der Künste mitarbeiten.

Aufgaben

Senior Artists haben in **selbständiger Tätigkeit in Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)** und Verwaltung tätig zu werden. Daher zählen insbesondere

- selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen
- selbständige künstlerische Tätigkeiten (EEK)
- Mitarbeit bei Aufgaben im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK), bei Lehr- und Verwaltungsaufgaben der eigenen Organisationseinheit,
- Mitarbeit bei Prüfungen
- Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben (einschließlich Gremialtätigkeit) sowie an Evaluierungsmaßnahmen
- Betreuung von Studierenden

zu ihren Tätigkeitsbereichen.

Die Lehrtätigkeit kann auch in engem Zusammenhang mit Projekten zur Entwicklung und Erschließung der Künste stehen.

Verfahren zur Anstellung

- Abschluss eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnisses nach Ausschreibung der Stelle und Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. Richtlinie des Rektorats zur Anstellung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

ODER

	<ul style="list-style-type: none"> • Entfristung eines befristeten Arbeitsverhältnisses als Universitätsassistent_in, Projektmitarbeiter_in oder Senior Lecturer auf Antrag und nach Durchführung einer individuellen Leistungsevaluierung und Nachweis des Bedarfs an einer unbefristeten Stelle gem. Personalstrukturplanung der Organisationseinheit <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Arbeitsvertrags einer_s Senior Lecturer nach Änderung der Verwendung und des Stellenprofils in Bezug auf selbständige künstlerische Tätigkeiten (EEK) oder Mitarbeit bei Aufgaben im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) der eigenen Organisationseinheit
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung in das Gehaltsschema B 1 gem. § 49 Abs. 3 KV unter Berücksichtigung von tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen zur Einstufung in die Stufe B1/2 und allenfalls von gleichwertigen Zeiten, die an einer Universität oder Hochschule in einem anderen EU-Land bzw. im EWR-Raum absolviert wurden.
Lehrumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrumfang, mit welchem Senior Artists in künstlerischen Fächern betraut werden dürfen, und die Höchstgrenze an Lehre pro Semester sind kollektivvertraglich in § 49 Abs. 8 lit. b und Abs. 9 Z 3 KV geregelt. • Im Durchschnitt von 2 Jahren können Senior Artists bei Vollbeschäftigung mit 21 Stunden künstlerischer Lehre betraut werden. Die Höchstgrenze, die im Semester auch bei Durchrechnung nicht überschritten werden darf, beträgt 24 Stunden künstlerischen Unterrichts. Eine Betrauung in dieser Höhe ist nur zulässig, wenn im unmittelbar vorangehenden oder im folgenden Semester ein Ausgleich erfolgt. • Das mögliche Höchstausmaß an Lehre entspricht damit jenem von Senior Lecturers.